

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FAHRGASTVERTRAG (FAHRSCHEIN) WICHTIGER HINWEIS AN FAHRGÄSTE

Durch die Buchung einer Victoria-Kreuzfahrt erklärt sich der Fahrgast mit den Geschäftsbedingungen dieses Fahrgastvertrags (Fahrschein) einverstanden.

DIESES DOKUMENT STELLT EINEN RECHTLICH VERBINDLICHEN VERTRAG DAR, DEN IHNEN VICTORIA CRUISES, INC., UNTERBREITET UND DEN SIE ANNEHMEN. ER UNTERLIEGT DEN WICHTIGEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUF DEN FOLGENDEN SEITEN. DIE BESTIMMUNGEN AUF DEN FOLGENDEN SEITEN SIND BESTANDTEIL DES VERTRAGES, ALS OB SIE IN VOLLER LÄNGE IN DIESEM VERTRAG AUSGESCHRIEBEN SEIEN. DIE ANREDE "SIE" BEZIEHT SICH AUF ALLE PERSONEN, DIE NACH DIESEM VERTRAG REISEN, EINSCHLIESSLICH IHRER ERBEN, RECHTSNACHFOLGER UND PERSÖNLICHEN VERTRETER.

HINWEIS: DIE FAHRGÄSTE WERDEN INSBESONDERE AUF DIE VERTRAGSKLAUSELN 1, 2 UND 7 BIS 11 HINGEWIESEN, DIE WICHTIGE EINSCHRÄNKUNGEN DER RECHTE DER FAHRGÄSTE HINSICHTLICH IHRER ANSPRÜCHE GEGENÜBER VICTORIA CRUISE LINES, DEM SCHIFF, IHREN HANDLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN, VERTRETERN, ANGESTELLTEN UND ANDEREN ENTHALTEN.

Dieser Vertrag zwischen Victoria und dem Fahrgast ist die vollständige und einzige Vereinbarung der vertragschließenden Parteien zum Vertragsgegenstand. Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide vertragschließenden Parteien.

1. Es wird vereinbart von und zwischen dem Fahrgast und Victoria, dass der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und ähnliche Angelegenheiten, die aus diesem Vertrag oder der Kreuzfahrt des Fahrgastes hervorgehen, einschließlich der An- und Abreise zu oder vom Schiff, ausschließlich das Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den Südlichen Gerichtsbezirk von New York sein soll oder in Fällen, für die Bundesgerichte der Vereinigten Staaten nicht zuständig sind, ein Gericht mit Sitz im Kreis (County) New York im Bundesstaat New York, USA, unter Ausschluss jeglicher anderer Kreise, Staaten oder Länder. Sollte irgendeine dieser Bestimmungen rechtswidrig oder aus irgendeinem Grunde unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag hervorgehen, unterliegen den Gesetzen des Staates New York.

WICHTIGE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - BITTE SORGFÄLTIG DURCHLESEN

Gegen Erhalt des vollen vereinbarten Preises für die Kreuzfahrt erklärt sich Victoria Cruises, Inc. ("Victoria") bereit, den Fahrgast auf der oben bezeichneten Reise zu den folgenden Geschäftsbedingungen zu befördern:

2. (a) Wenn im vorliegenden Vertrag der Begriff "Victoria" gebraucht wird, bezeichnet er das Schiff, seine Eigner, Betreiber, Angestellten, Vertreter, Handlungsbevollmächtigten, Charterer und Begleitschiffe. Der Begriff "Fahrgast" schließt gegebenenfalls den Plural ein und sämtliche natürlichen oder juristischen Personen oder Wesen, die eine Beförderung im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens buchen oder erwerben und/oder reisen, einschließlich ihrer Erben, Vertreter und etwaiger begleitender Minderjähriger. Die maskuline Form schließt die feminine ein.

(b) Dieser Fahrschein ist nur für die hierauf namentlich als Fahrgast genannte(n) Person(en) gültig und kann nicht ohne die schriftliche Zustimmung Victorias übertragen oder umgeschrieben werden. Er ersetzt alle vorausgegangenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Die Annahme oder der Einsatz dieses Fahrscheins durch die darin namentlich genannte(n) Person(en) gilt als Annahme der und Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Beförderungsvertrages durch jeden einzelnen von ihnen.

(c) Sämtliche Rechte, Haftungsausschlüsse, Schutzbestimmungen und Immunitäten Victorias unter dem vorliegenden Vertrag gelten auch zum Vorteil von Victorias Einrichtungen zu Lande und zu Wasser, ihrer Angestellten, Agenten, Geschäftsführer, Tochterunternehmen, Lieferanten, Schiffsbauer und Hersteller von Teilen sowie von unabhängigen Vertragsunternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Veranstalter von Reisen und Landausflügen, Schiffsarzt, Schiffskrankenschwester, Verkäufer, Gesundheitspersonal und andere Konzessionsinhaber, die gegenüber dem Fahrgast keinerlei vertragliche oder zivilrechtliche Haftung übernehmen, die größer ist oder anders beschaffen als die Victorias.

3. (a) Der Fahrgast erklärt, die Eigenart des Schiffes in vollem Umfang zu verstehen und übernimmt sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Reise und Beförderung und der Abfertigung von Fracht und Passagieren. Es steht Victoria frei zu entscheiden, keinen Arzt oder anderes medizinisches Personal an Bord des Schiffes mitzuführen. Während eines Aufenthaltes im Hafen oder auf See kann die Verfügbarkeit medizinischer Versorgung eingeschränkt oder verzögert sein. Der Fahrgast erkennt an, dass seine Reise ganz oder teilweise in Gegenden führt, in der eine medizinische Versorgung oder ein Abtransport nicht verfügbar sind. Der Fahrgast stimmt zu, Victoria etwaige Auslagen zu erstatten, wenn sich Victoria entscheidet, in Notfällen für eine medizinische Versorgung in Vorleistung zu treten, einschließlich einer medizinischen Versorgung an Land und/oder eine damit in Verbindung stehende Unterbringung.

(b) Die Schiffe Victorias laufen zahlreiche Häfen an. Die Fahrgäste übernehmen die volle Verantwortung für ihre eigene Sicherheit. Victoria kann die Sicherheit der Fahrgäste zu keinem Zeitpunkt garantieren. Das Außenministerium der Vereinigten Staaten, die Zentren für Seuchenkontrolle und vorbeugung und andere amtliche und touristische Organisationen veröffentlichen regelmäßig Reisehinweise und warnungen für Reisende, und Victoria legt ihren Fahrgästen nachdrücklich nahe, solche Informationen einzuholen und zu beachten, wenn sie sich für eine Reise entscheiden. Victoria übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einholung solcher Informationen.

(c) Zum Zeitpunkt der Einschiffung und während der gesamten Kreuzfahrt sind die notwendigen Reiseunterlagen mitzuführen. Fahrgästen ohne notwendige Reiseunterlagen wird der Zugang zum Schiff verweigert und das Beförderungsentgelt der Kreuzfahrt nicht erstattet.

4. Jeder Reisebüromitarbeiter oder Verkaufsagent, dessen sich der Fahrgast im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag bedient, handelt ausschließlich im Auftrag des Fahrgastes und nicht Victorias. Victoria ist nicht verantwortlich für die wirtschaftliche Lage oder die Integrität irgendeines vom Fahrgast eingeschalteten Reisemittlers. Für den Fall, dass ein Vermittler Gelder, die ihm der Fahrgast gezahlt hat, nicht an Victoria weiterleitet, schuldet weiterhin der Fahrgast Victoria das Beförderungsentgelt, unabhängig davon, ob der Anspruch vor oder nach der Einschiffung geltend gemacht wird. Jede Erstattung Victorias an einen Vermittler zugunsten des Fahrgastes gilt als Erstattung an den Fahrgast, unabhängig davon, ob der Vermittler die Erstattung tatsächlich an den Fahrgast weiterleitet. Der Empfang dieses Fahrscheinvertrages, jeglicher anderer Unterlagen oder Benachrichtigungen durch den vom Fahrgast beauftragten Vermittler ist einem Empfang durch den Fahrgast selbst gleichzustellen.

5. (a) Victoria ist nicht haftbar für: (1) Verlust oder Beschädigung jedweder Art, bevor das Gepäck in die tatsächliche Obhut Victorias an Bord gegeben wird oder nachdem es die Obhut Victorias an Bord verlassen hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, den Verlust oder die Beschädigung durch Luftfahrtunternehmen oder andere Beförderungsdienstleister; (2) Verlust oder Beschädigung von Gepäck, während es sich nicht tatsächlich im Besitz, in der Obhut oder unter der Kontrolle von Victoria befindet; (3) Beschädigungen durch Abnutzung oder gewöhnlichen Gebrauch; (4) Verlust oder Beschädigung von verderblichen Waren, Arzneimitteln, Alkoholika, Bargeld, Sicherheiten oder anderen finanziellen Mitteln; oder (5) Verlust oder Beschädigung in der Obhut von Schauerleuten.

(b) Es wird festgestellt und vereinbart, dass der Gesamtwert des Eigentums des Fahrgastes \$50 pro Fahrgast oder Gepäckstück und der Höchstwert pro Privatkabine \$100 nicht überschreitet, unabhängig von der Anzahl der Gäste oder Gepäckstücke in dieser Kabine, und dass die Haftung Victorias für Schäden an besagtem Eigentum diesen Wert in keinem Fall überschreitet.

(c) Es ist keinem Fahrgast gestattet, ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch Victoria lebende Tiere (mit Ausnahme qualifizierter Haustiere, sofern Victoria mindestens 14 Tage vor Abreise davon in Kenntnis gesetzt wurde), Waffen (einschließlich Feuerwaffen), Munition, Sprengstoffe und andere gefährliche Güter an Bord des Schiffes zu verbringen. Der Fahrgast ist allein verantwortlich für sämtliche Schäden und/oder Verluste, die durch ein Haustier verursacht werden.

6. Victoria behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung den vorliegenden Vertrag im Einschiffungshafen oder an einem beliebigen Punkt der Reise zu kündigen und wird im Falle vollständiger Kündigung des Vertrages dem Fahrgast sein Beförderungsentgelt oder im Falle einer teilweisen Kündigung einen entsprechenden Teil davon erstatten. Unter solchen Umständen übernimmt Victoria keinerlei Haftung für Folgeschäden jedweder Art.

7. (a) Der Fahrgast versichert, dass er und seine Reisebegleiter zum Zeitpunkt der Einschiffung körperlich in der Lage sind zu reisen, und er ist verpflichtet, Victoria zum Zeitpunkt der Buchung schriftlich von Körperbehinderungen oder gesundheitlichen Umständen in Kenntnis zu setzen, die während der Reise eine besondere Hilfestellung erfordern könnten. Das Nichterfüllen dieser Pflicht entbindet Victoria von jeglicher Verantwortung für etwaige Verluste oder Schäden und von Schadenersatzansprüchen als Folge von oder im Zusammenhang mit solchen Behinderungen oder Umständen. Bei der Buchung der Kreuzfahrt sind Fahrgäste mit besonderen Bedürfnissen verpflichtet, sich mit Victoria in Verbindung zu setzen, um die Einzelheiten ihrer besonderen Bedürfnisse zu

besprechen. Victoria behält sich das Recht vor zu verlangen, dass jeglicher Fahrgast, der sich nicht selbst versorgen kann, mit einem Begleiter reist, der die uneingeschränkte Verantwortung für jegliche Hilfestellung übernimmt, die während der Reise oder in Notfällen erforderlich ist.

(b) Victoria und der Schiffsführer behalten sich jeweils das Recht vor, Fahrgäste, deren körperlicher oder geistiger Zustand oder deren Verhalten nach alleiniger Auffassung des Kapitäns und/oder des Schiffsarztes eine Gefahr für das Wohl des Fahrgastes selbst oder irgendeines anderen Fahrgastes oder Mannschaftsmitglieds darstellt, auszuschiffen oder in ihrer Kabine einzuschließen. Victoria und der Schiffsführer behalten sich das Recht vor, jeden Fahrgast, dessen Verhalten den Komfort, den Genuss, die Sicherheit oder das Wohlergehen anderer Fahrgäste oder irgendeines Mannschaftsmitglieds beeinträchtigt, auszuschiffen.

8. (a) Der Fahrgast nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Landausflüge (ob zu Wasser, zu Lande oder in der Luft), Zubringerflüge und Beförderungsfahrten sowie der Schiffsarzt, die Schiffskrankenschwester und die Konzessionsinhaber an Bord unabhängige Vertragsunternehmen sind oder von solchen durchgeführt werden. Victoria beaufsichtigt oder kontrolliert deren Tätigkeit in keiner Weise und äußert sich in keiner Weise mittelbar oder unmittelbar zu deren Eignung. Victoria arrangiert die Leistungen des Schiffsarztes oder der Krankenschwester, der Konzessionsinhaber an Bord, der Veranstalter von Landausflügen, Zubringer- und Weiterflügen sowie der Beförderung vor und nach der Kreuzfahrt zum und vom Schiff oder seinen Begleitschiffen lediglich als Entgegenkommen an die Fahrgäste. Es steht diesen frei, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Fahrgast ist damit einverstanden, dass Victoria keinerlei Verantwortung übernimmt, keinerlei Leistungserbringung garantiert und unter keinen Umständen haftbar gemacht werden kann für fahrlässige oder vorsätzliche Unterlassungen, Verluste, Schäden, Verletzungen oder Verzögerungen des Fahrgastes und/oder seines Gepäcks oder Eigentums im Zusammenhang mit den genannten Leistungen. Die Fahrgäste nehmen die Leistungen unabhängiger Vertragsunternehmen auf eigene Gefahr in Anspruch. Die unabhängigen Vertragsunternehmen sind berechtigt, vom Fahrgast für jegliche Leistung ein angemessenes Entgelt zu fordern.

9.(a) Victoria haftet nicht für etwaige Ansprüche aufgrund von Verletzung, Krankheit oder Tod des Fahrgastes, wenn Victoria nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Ereignis oder dem Eintritt der Verletzung, der Krankheit oder des Todes schriftlich in allen Einzelheiten über die Umstände in Kenntnis gesetzt wird, aus denen sich solche Ansprüche ableiten. Solche Ansprüche sind nur einklagbar, wenn die Klage innerhalb von 1 (einem) Jahr nach dem Ereignis oder dem Eintritt der Verletzung, der Krankheit oder des Todes eingereicht und Victoria binnen 120 Tagen nach der Einreichung davon in Kenntnis gesetzt wird. Der Fahrgast verzichtet ausdrücklich auf die Anwendung jeglicher anderer möglicherweise anwendbarer Verjährungsfristen der Staaten oder des Bundes.

(b) Victoria haftet nicht für etwaige Ansprüche, außer solchen aufgrund von Verletzung, Krankheit oder Tod des Fahrgastes, wenn Victoria nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Verlassen des Schiffes durch den Fahrgast oder im Falle eines Reiseabbruchs innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Abbruch schriftlich in allen Einzelheiten über die Umstände in Kenntnis gesetzt wird, aus denen sich solche Ansprüche ableiten. Ansprüche außer solchen aufgrund von Verletzung, Krankheit oder Tod des Fahrgastes sind nur einklagbar, wenn die Klage innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Verlassen des Schiffes durch den Fahrgast oder im Falle eines Reiseabbruchs innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Abbruch eingereicht und Victoria binnen 120 Tagen nach der Einreichung davon in Kenntnis gesetzt wird. Der

Fahrgast verzichtet ausdrücklich auf die Anwendung jeglicher anderer möglicherweise anwendbarer Verjährungsfristen der Staaten oder des Bundes für Ansprüche, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, solche aufgrund angeblicher Bürgerrechtsverletzungen, des Handelsgebarens und/oder der Werbung.

(c) In Anbetracht des entrichteten Beförderungsentgelts wird vereinbart, dass Victoria nicht stellvertretend haftbar gemacht werden kann für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen von Personen, die nicht von Victoria beschäftigt werden, noch für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen von Victorias Angestellten, die außerhalb ihrer Arbeitszeiten oder ihres Arbeitsbereichs begangen werden.

(d) In Anbetracht des entrichteten Beförderungsentgelts wird vereinbart, dass Victoria nicht haftbar gemacht werden kann für Folgen der Nutzung der Sport- und Freizeiteinrichtungen des Schiffes durch den Fahrgast oder Folgen der Entscheidung des Fahrgastes, an jedweder Sport- oder Freizeittätigkeit teilzunehmen.

10. Bei Kreuzfahrten, in deren Verlauf weder in einem Hafen der Vereinigten Staaten ein- noch ausgeschifft wird und kein US-amerikanischer Hafen angelaufen wird, macht Victoria sämtliche Haftungsbeschränkungen und Immunitäten geltend, die unter der Athener Konvention zur Beförderung von Passagieren und deren Gepäck auf See von 1974 sowie dem Protokoll von 1976 zur Konvention zur Beförderung von Passagieren und deren Gepäck auf See ("Athener Konvention") gewährt werden und die die Haftung Victorias für Tod oder Verletzung eines Fahrgastes auf höchstens 46.666 Sonderziehungsrechte (SZR) nach der dort festgelegten Definition (entspricht etwa €56.000 nach einem schwankenden Wechselkurs, der jeweils im Wall Street Journal abgedruckt wird) beschränkt, sowie sämtliche anderen Beschränkungen für Beschädigung oder Verlust von persönlichem Eigentum.

11. (a) Victoria ist dem Fahrgast gegenüber nicht haftbar für Schäden durch seelisches Leid, geistige Qual oder psychische Verletzung jedweder Art unter jeglichen Umständen, es sei denn, solche Schäden wurden durch die Fahrlässigkeit Victorias herbeigeführt oder entstanden als Folge einer tatsächlichen körperlichen Verletzung selbigen Fahrgastes oder daraus, dass er der Gefahr einer solchen tatsächlichen körperlichen Verletzung ausgesetzt war, oder wenn solche Schäden als durch Victoria vorsätzlich zugefügt erachtet werden.

(b) Zusätzlich zu allen in diesem Vertrag niedergelegten Haftungseinschränkungen und ausschüssen kommen Victoria sämtliche Statuten der Vereinigten Staaten von Amerika zugute, die eine Haftungsbeschränkung oder Befreiung vorsehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf 46 USCA, Paragraph 182, 183, 183b, 184, 185 und 186, sowie gegebenenfalls sämtliche Haftungseinschränkungen oder ausschüsse gemäß den Gesetzen einer ausländischen Nation. Kein Bestandteil des vorliegenden Vertrages sieht vor oder soll bewirken, dass Victoria derartige gesetzmäßige Haftungseinschränkungen oder ausschüsse unter Maßgabe irgendeines Gesetzes vorenthalten werden.

12. Victoria behält sich das Recht vor, die veröffentlichten Tarife ohne vorherige Ankündigung zu erhöhen. Im Falle einer Tarifierhöhung steht es dem Fahrgast frei, den erhöhten Tarif anzunehmen oder seine Reservierung gebührenfrei zu stornieren. Victoria behält sich das Recht vor, zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages ein Ersatzschiff einzusetzen.

13. Reservierungen werden bis 30 Minuten vor Ablegen des Schiffes aufrechterhalten. Sollte der Fahrgast nicht erscheinen, seinen Fahrschein nicht nutzen oder verlieren, die Reise

unterbrechen, den Fahrschein nur teilweise nutzen oder die Reise spät oder nach Beginn der Kreuzfahrt stornieren, werden keinerlei Erstattungen geleistet. Eine Stornierung findet statt, wenn eine Kabine aufgegeben wird und nicht gleichzeitig auf der gleichen Kreuzfahrt wieder gebucht wird. Victoria empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung bei Ihrem Reisebüro. Stornogebühren für einzelne Buchungen führen zum Verlust der Anzahlung. Bitte entnehmen Sie die Höhe der Stornogebühren für Gruppenbuchungen, teilweise oder vollständige Schiffscharter den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Chartervertrages oder Ihrer Gruppenbuchungsvereinbarung.

14. (a) Das Schiff ist berechtigt, mit oder ohne Lotsen oder Schlepper Häfen anzulaufen, andere Schiffe abzuschleppen oder ihnen unter allen Umständen Beistand zu leisten, aus beliebigem Grund jeden Hafen nach Ermessen des Schiffsführers anzulaufen oder dorthin zurückzukehren und aus beliebigem Grund in beliebiger Richtung vom unmittelbaren oder üblichen Kurs abzuweichen, einige oder alle Anlaufhäfen, Abfahrts- oder Ankunftszeiten mit oder ohne vorherige Ankündigung auszulassen oder zu ändern, und zwar aus beliebigem Grund, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sicherheit, widrige Witterungsbedingungen, Störungen des Arbeitsfriedens, Fluten, Kampfhandlungen, Notausschiffungen von Fahrgästen oder Mannschaftsmitgliedern oder verspätete Abfahrten/Abflüge oder Ankünfte von Luft-, Wasser- oder Landfahrzeugen. Jegliche derartige Änderung wird als Bestandteil der geplanten Reise betrachtet. Victoria haftet unter solchen Umständen nicht für etwaige Entschädigungen oder Wiedergutmachungen.

15. Der Fahrgast haftet und ist Victoria oder dem Schiffsführer gegenüber zur Erstattung verpflichtet für sämtliche Strafen oder Bußgelder, die Victoria von irgendeiner Regierung oder regierungsamtlichen Stelle oder von einem Beamten, Hafen oder Hafenbeamten auferlegt werden aufgrund einer Missachtung oder Nichterfüllung von örtlichen Vorschriften betreffs Einreise, Grenzkontrolle, Zoll, Abgaben, Landwirtschaft, Gesundheit oder irgendeiner anderen Art seitens des Fahrgastes.

16. Der Fahrgast oder der Nachlass des Fahrgastes haftet und ist Victoria gegenüber zur Erstattung verpflichtet für alle Umwegkosten (einschließlich entgangener Gewinne), Schäden am Schiff, seiner Ausstattung oder Ausrüstung, seinem Betrieb oder jeglichen Eigentums Victorias, die ganz oder teilweise als mittelbare oder unmittelbare Folge vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens oder einer Unterlassung seitens des Fahrgastes oder irgendwelcher ihn begleitender Minderjähriger entstanden sind. Der Fahrgast oder der Nachlass des Fahrgastes stellen Victoria und das Schiff, ihre Angestellten und Agenten von jeglicher Haftung frei, für die Victoria oder das Schiff oder solche Angestellten und Agenten belangt werden aufgrund von Eigentumsschäden, Verletzungen oder Todesfällen, die ganz oder teilweise als mittelbare oder unmittelbare Folge vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens oder einer Unterlassung seitens des Fahrgastes oder ihn begleitender Minderjähriger entstanden sind.

17. Sollte die Durchführung der geplanten Reise durch Krieg, Kampfhandlungen, Blockade, Eis, Störungen des Arbeitsfriedens an Bord oder an Land, hoheitliche Maßnahmen, gerichtlich verfügte Beschlagnahme, Havarie, Stau, Dockungsschwierigkeiten oder irgendeinem anderen Grund be- oder verhindert werden oder sollten Victoria oder der Schiffsführer aus irgendeinem Grunde der Auffassung sein, die Weiterfahrt, das Anlaufen oder der Verbleib im Zielhafen des Fahrgastes könnten das Schiff der Gefahr von Verlust oder Beschädigung aussetzen oder zu einer Verzögerung führen, kann das Gepäck des Fahrgastes im Einschiffungshafen oder in einem anderen vom Schiff angelaufenen Hafen oder Ort entladen werden, womit die Verantwortung Victorias endet und der vorliegende Vertrag

als erfüllt erachtet wird. Wurde der Fahrgast noch nicht eingeschifft, kann Victoria die geplante Reise unter den genannten Umständen ohne jegliche Verpflichtung stornieren, dem Fahrgast Beförderungsentgelte oder Vorauszahlungen zu erstatten.

18. Victoria und das Schiff besitzen ein Pfandrecht auf alle Gepäckstücke, Geldmittel oder anderes Eigentum, das den Fahrgast begleitet, sowie das Recht, selbiges durch öffentliche Versteigerung oder anderweitig zu veräußern zum Zwecke der Deckung jeglicher Verbindlichkeiten des Fahrgastes und der Kosten und Auslagen für die Durchsetzung des Pfandrechts und die Durchführung der Veräußerung.

19. Wird einem Fahrgast der Zugang zum Schiff verweigert, er in eine Kabine eingeschlossen oder ausgeschifft auf der Grundlage einer im vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmung, erklärt sich der Fahrgast einverstanden:

a. keine Ansprüche gegen Victoria auf Erstattung des Beförderungsentgelts oder andere Entschädigungsleistungen zu stellen;

b. auf eigene Kosten auszuschiffen und zurück zum Einschiffungshafen oder zu einem anderen Reiseziel zu reisen;

c. Victoria schadlos zu halten und zu gestatten, das Bordkonto des Fahrgastes mit sämtlichen Kosten in Zusammenhang mit der Ausschiffung und/oder Rückführung des Fahrgastes zu belasten.

GRUPPENBUCHUNGEN

Für Gruppenbuchungen erhält der Reisevermittler der Gruppe von Victoria Cruises eine Verkaufsvereinbarung, die zusätzliche Geschäftsbedingungen bezüglich Platzreservierung, Zahlung und Stornierung enthält. Unverkaufte Gruppenplätze können jederzeit wieder zum Verkauf angeboten werden.